

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 47 (1955)

Heft: 4

Artikel: Die Iden des März : Nachbetrachtungen zur letzten eidgenössischen Volksabstimmung

Autor: Weckerle, Eduard

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353684>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Iden des März

Nachbetrachtungen zur letzten eidgenössischen Volksabstimmung

Volksbegehren hatten in der Eidgenossenschaft immer einen steinigen Boden. Die Fälle, in denen ein solches zum Ziele gelangte, sind äußerst selten. Vollends verringern sich die Chancen, wenn ihnen ein Gegenvorschlag entgegengestellt wird, da dadurch die Ja-Stimmen aufgesplittert werden. Um so höher ist das Ergebnis zu werten, das beim eidgenössischen Urnengang vom 13. März der *Initiative des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes zum Schutze der Mieter und Konsumenten* beschieden war. Obwohl diese praktisch nur von der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz, vom Verband Schweizerischer Konsumvereine, den Wohnbaugenossenschaften, dem Schweizerischen Mieterverband und wenigen Angestelltenverbänden unterstützt und die Abstimmungskampagne vom Schweiz. Gewerkschaftsbund allein durchgeführt wurde, hieß das Schweizervolk die Initiative mit 393 281 gegen 380 913 Stimmen gut. Anders lautete freilich das Stimmergebnis der Stände. Hier blieb die Initiative mit 7 gegen 15 Standesstimmen in der Minderheit, so daß sich der in der Geschichte des Landes bisher nur einmal eingetretene Fall wiederholte, daß eine Initiative zwar das Volksmehr erreichte, zufolge des fehlenden Ständemehrs aber trotzdem nicht durchzudringen vermochte.

In das richtige Licht rücken diese Abstimmungsergebnisse, wenn man sie mit dem Schicksal vergleicht, das gleichzeitig der *Gegenvorschlag der Bundesversammlung* erfahren hat. Er fand, obwohl ausnahmslos alle bürgerlichen Parteien und sämtliche Arbeitgeberorganisationen sowie die Minderheitsgewerkschaften (letztere mit rühmlicher Ausnahme einiger lokaler Sektionen des Christlich-nationalen Gewerkschaftsbundes der welschen Schweiz) hinter ihm standen, vor dem Volk überhaupt keine Gnade, sondern wurde mit 447 650 gegen 317 274 Stimmen wuchtig verworfen. Lediglich bei den Ständen schnitt er etwas besser ab als die Initiative, blieb aber auch hier mit 8½ Ja gegen 13½ Nein in der Minderheit. In dieser Beziehung ließ die Abstimmung vom 13. März also an Klarheit nichts vermissen: das Schweizervolk bereitete der bürgerlichen Mehrheit der eidgenössischen Räte und dem Bundesrat eine deutliche Abfuhr. Es verurteilte damit zugleich auch den Bundesbeschluß vom 10. Juni 1953, der im Widerspruch zum Volksentscheid vom 23. November 1952 dem Bundesrat den schrittweisen Abbau der Mietzinskontrolle zur Pflicht machte. Der Gegenvorschlag hätte daran materiell nichts geändert, sondern lediglich die Geltungsdauer um weitere vier Jahre erstreckt.

Zum Schaden gereichte der Gewerkschaftsinitiative der mehr als *eigenartige Abstimmungsmodus*, der am 13. März zur Anwendung kam. Wäre es Bundesrat und Bundesversammlung darauf angekom-

men, den wirklichen Volkswillen zu erfahren, dann hätte zunächst einmal das Volksbegehren gesondert zur Abstimmung gebracht werden müssen. Nur so wäre das Volk vor eine klare Frage gestellt und dem Erfordernis unserer Referendumsdemokratie, klare Entscheide herbeizuführen, entsprochen worden. Durch die gleichzeitige Unterbreitung eines Gegenvorschlages wurde die Abstimmungssituation aber willentlich und wissentlich vertrubelt und der Stimmbürger direkt genarrt. Er hatte nur die Wahl, sich für die eine oder andere Lösung (oder *gegen* beide) zu entscheiden, was noch durch die gesetzliche Bestimmung unterstrichen wurde, daß zwei Ja einen Stimmzettel ungültig machten (während zwei Nein zulässig waren). Das hat am 13. März zu dem grotesken Ergebnis geführt, daß keine der beiden Vorlagen angenommen wurde und daß 60 000 bis 65 000 Nein, die gleichzeitig für die eine *und* die andere eingelegt wurden, mehr wogen als 700 000 Ja. Das allein erhellt schon die ganze Absurdität des gewählten Abstimmungsmodus. Statt zur klaren Feststellung des *wirklichen* Volkswillens wurde der Urnengang vom 13. März zur *Irreführung* und der Volksentscheid zur Farce. Schlimmer wurde diese oberste Institution unserer Demokratie noch nie mißbraucht. Aber die Gegner der Gewerkschaftsinitiative setzten damit nur das unehrliche Spiel fort, das sie schon durch den Bundesbeschluß vom 10. Juni 1953 mit dem Volksentscheid vom 23. November 1952 getrieben hatten.

Auch ihr Eintreten für den Gegenvorschlag der Bundesversammlung war zutiefst unehrlich. Hatten sie nicht fast allesamt den damaligen Verfassungszusatz wie Berserker bekämpft und wie kamen sie dazu, sich für eine Vorlage, die diesen um vier Jahre verlängerte, plötzlich zu begeistern und ihn als der Weisheit letzten Schluß zu preisen? Nun, der Sekretär des Zentralverbandes der Haus- und Grundeigentümervereine, Dr. *W. Raßig*, hat in einem unbedachten Augenblick den Schleier von diesem scheinbaren Rätsel weggezogen. Am Parteitag der Freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz machte er gegenüber einem Vorredner, der nicht nur gegen die Gewerkschaftsinitiative, sondern mit gleicher Entschiedenheit gegen den Gegenvorschlag vom Leder zog, das offene Geständnis: «Wenn es nach meinem Herzen ginge, würde ich dem Antrag (auf Verwerfung des Gegenvorschlages) zustimmen. Es handelt sich aber nicht mehr um ein bloß wirtschaftliches, sondern um ein hochpolitisches Problem. *Ohne Gegenvorschlag würde die Initiative zweifellos angenommen. Aus vernünftigen Ueberlegungen stimmen auch die Hauseigentümer dem Gegenvorschlag zu.*» In hellen Scharen dürfte dies an den Urnen nicht gerade geschehen sein, wie man sich für die Annahme des Gegenvorschlages auf dieser und auch anderer Seite überhaupt weit weniger in Unkosten stürzte als für die seinerzeitige Bekämpfung des Verfassungszusatzes vom Jahre 1952. Schließlich mußte es diesen Gegnern der Initiative auch schwerfallen, ihre

Freunde davon zu überzeugen, daß sie sich für eine Sache begeistern sollten, die sie erst vor anderthalb Jahren dem allgemeinen Abscheu preisgaben.

Den Dreh, diese merkwürdige Wandlung zu begründen, fand Dr. Raißig, wie man sieht, in der Behauptung, es handle sich bei der Gewerkschaftsinitiative «nicht mehr um ein bloß wirtschaftliches, sondern ein hochpolitisches Problem». Indessen war auch das nur ein billiger Kunstgriff. Die Gewerkschaftsinitiative verfolgte rein wirtschaftliche und soziale Ziele, politische Fragen stellte sie überhaupt nicht zur Diskussion. Lediglich die Gegner wurden nicht müde, ihr solche Absichten zu unterschieben. Sogar noch in seinem Abstimmungskommentar bringt es der «Hauseigentümer» fertig, von einer «sozialistischen Vollmachteninitiative», mit der «die Linke einen grundlegenden Einbruch in das bestehende Wirtschaftssystem versuchte», zu sprechen. Datiert ist diese Nummer sinnigerweise vom 1. April, aber wenn solche Behauptungen schon scherzhaft anmuten, so verfolgten sie doch den klaren Zweck, die Gewerkschaftsinitiative in der Öffentlichkeit zu diskreditieren. Dabei kann nicht einmal gesagt werden, daß die Gegner deswegen ihre Phantasie besonders anstrengten. Zumeist beschränkten sie sich darauf, der Gewerkschaftsinitiative genau die gleichen Makel anzukreiden, die sie schon an der Vorlage der Bundesversammlung vom Jahre 1952 entdeckt zu haben glaubten, mit der sie inzwischen auf so merkwürdige Weise ihren Frieden geschlossen hatten.

Auf eine überaus heikle Stelle in unserer Referendumsdemokratie weist nicht zuletzt auch das *Auseinanderklaffen von Volks- und Ständemehr*. Wie schon erwähnt, ist dieser Fall in der Geschichte des Bundesstaates erst ein einziges Mal eingetreten, und zwar im Jahre 1866¹. Seit damals hat sich die Bevölkerungsstruktur unseres Landes aber gewaltig geändert. Während einzelne, von jeher kleine Kantone ihre Bevölkerungszahl gegenüber dem Stand anfangs der sechziger Jahre kaum nennenswert vermehrten – Appenzell AR verzeichnet sogar eine Abnahme –, sind andere bevölkerungsmäßig weit über den Landesdurchschnitt hinaus emporgeschossen. Das gilt zumal von jenen Kantonen, die schon im letzten Jahrhundert einen stark industriellen und städtischen Einschlag hatten, wie Zürich, Basel-Stadt und Genf. Da die Verteilung der Standesstimmen jedoch von diesen Veränderungen unberührt blieb, verschob sich deren Gewicht automatisch immer mehr zugunsten der Kantone mit mehr ländlichem Charakter. Ist dies schon an sich kein gesunder Zustand, so müssen mit fortschreitender Entwicklung zwischen städtischen und ländlichen Kantonen Gegensätze entstehen, die überaus nach-

¹ Volksabstimmung vom 14. Januar 1866 über die Verfassungsvorlage betreffend Festsetzung von Maß und Gewicht: 159 182 Ja gegen 156 396 Nein, 9½ annehmende und 12½ verwerfende Stände.

denklich stimmen. Der Urnengang vom 13. März wird nicht zuletzt auch darum als denkwürdig in die Geschichte eingehen, weil er die daraus hervorgehenden Gefahren blitzlichtartig erhellt hat. Wie die kantonalen Abstimmungsergebnisse zeigen, wurde die Gewerkschaftsinitiative vornehmlich von den kleineren und ländlichen Kantonen verworfen. Die größeren Kantone, unter ihnen Zürich und Bern, auf die allein rund ein Drittel der Gesamtbevölkerung entfällt, haben die Gewerkschaftsinitiative mit großem Stimmenmehr angenommen, desgleichen die beiden Stadtkantone Genf und Basel. Stellt man gar auf die Bevölkerung der Kantone ab, die sich zugunsten der Initiative ausgesprochen haben, so erhöht sich deren Gewicht noch ganz bedeutend. So repräsentieren die 7 annehmenden Standesstimmen allein 2,7 Millionen Einwohner, während die 15 ablehnenden Kantone gerade nur 2,0 Millionen Einwohner aufweisen. Noch ausgeprägter ist der Unterschied, wenn man nur die Abstimmungsergebnisse der Städte mit 10 000 und mehr Einwohnern zugrunde legt. Von den 40 bestehenden Gemeinden dieser Größenklasse nahmen nicht weniger als 26 die Gewerkschaftsinitiative an und nur 14 verwarfen sie. Dabei wurden in den 40 Städten insgesamt 188 997 Ja und nur 119 792 Nein zur Initiative abgegeben. Das ergibt eine Mehrheit von weit über 50 Prozent für Annahme. Ganz eklatant ist die Zustimmung, die die Initiative in den fünf Großstädten des Landes – Zürich, Basel, Bern, Genf und Lausanne – gefunden hat. Diese vereinigten zusammen 113 960 Ja, denen nur 59 747 Nein, also nur wenig mehr als die Hälfte, gegenüberstanden.

Die Gründe dieser Meinungsdivergenz zwischen Stadt und Land geben auch gar keine Rätsel auf. Das Hauptgewicht der Initiative ruhte auf der *Mietzinsfrage*, und diese hat in den Städten begreiflicherweise eine ganz andere Bedeutung als auf dem Lande. Es ist aber auch wieder nicht so, daß die Differenzierung genau mit den Kantonsgrenzen zusammenfällt, wie man heute vielfach schlußfolgert. Die Trennungslinie geht, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, durch ziemlich alle Kantone. So gibt es auch in jenen Ständen, die die Initiative ablehnten, eine ganz erkleckliche Zahl von Städten, die sie mit starkem Stimmenmehr gutheißen. Als besonders sprechende Beispiele seien nur die katholischen Städte Luzern und Freiburg, sodann Chur und Schaffhausen genannt.

Daß die Gewerkschaftsinitiative am Ständemehr scheiterte, ist um so stoßender, als es sich bei ihr nur formell um eine Verfassungsbestimmung handelte. Ihrem ganzen Charakter und Inhalt nach war sie eine Gesetzesvorlage, was sich auch schon daraus ergab, daß sie ein von den Räten beschlossenes Gesetz rückgängig machen und durch ein anderes ersetzen wollte, das dem Volksentscheid vom 23. November 1952 besser Rechnung trug. Aber da es in der Schweiz keine Gesetzesinitiative gibt, mußte der Weg der Verfassungsinitiative beschritten werden, für die das Ständemehr erforderlich ist. Es

ist das Fehlen der Gesetzesinitiative, das der Vorlage des Gewerkschaftsbundes zum Verhängnis wurde. Daraus ziehen wir nun nicht etwa den Schluß, daß die Verteilung der Standesstimmen neu zu ordnen sei. Wohl aber hat der 13. März in denkbar eindrucklicher Weise die Notwendigkeit dargetan, das Mittel des Volksbegehrens nicht nur für Verfassungsänderungen zu reservieren, sondern es auch für die Einbringung und Aenderung von Gesetzen zuzulassen, für die kein Ständemehr erforderlich ist. Mit andern Worten: *die bestehende Verfassungsinitiative bedarf unbedingt der Ergänzung durch die Gesetzesinitiative*. Nur so läßt sich ein Malaise, das notwendigerweise aus dem Auseinanderklaffen von Volksmehr und Ständemehr entstehen muß, wenigstens in denjenigen Fällen vermeiden, wo es nicht um eigentliche Verfassungsfragen geht, wie man es jetzt am Beispiel der Gewerkschaftsinitiative erlebt hat. Der Zwang dazu wird um so unausweichlicher, als der Weg der Verfassungsinitiative heute immer öfters gewählt wird, um Bestimmungen mit reinem Gesetzescharakter einzuführen oder zu ändern.

Brachte es der Trick der Doppelabstimmung über eine gleiche Sachfrage fertig, die Verwerfung der Initiative zu bewirken, so konnte er doch nicht zugleich auch verhindern, daß der Volkswille klar zum Ausdruck kam. Dieser geht eindeutig dahin, daß die Preiskontrolle auch über das kommende Jahr hinaus fortgeführt werden muß. Auch hinsichtlich der Art und Weise, wie dies zu geschehen hat, ließ der 13. März keine Zweifel aufkommen: der jetzt geltende Bundesbeschluß wurde von der überwiegenden Mehrheit des Volkes als völlig ungenügend beurteilt. Wenn der Souverän also nicht ein neues Mal hinters Licht geführt werden soll, dann muß eine Vorlage ausgearbeitet werden, die auf alle Fälle stärker in die Richtung der Gewerkschaftsinitiative als in die des Gegenvorschlages weist. Das ist der bindende Auftrag, wie er sich aus diesem eidgenössischen Urnengang ergibt. Keinenfalls dürfen Bundesrat und Bundesversammlung jetzt die Hände in den Schoß legen und den Dingen ihren Lauf lassen. Es wird sogar notwendig sein, ungesäumt an die neue Vorlage heranzutreten, da andernfalls im Volke der Eindruck entstehen müßte, man wolle künstlich eine Zeitnot heraufbeschwören, die dann die billige Ausflucht eines dringlichen Bundesbeschlusses gestattet. Diejenigen, die bereits offen mit einer solchen Möglichkeit liebäugeln, haben sich schon viel zu tief in ihre gezinkten Karten sehen lassen, als daß das Volk ihre Absichten nicht durchschauen würde.

Auf den *Abstimmungskampf* selber sei an dieser Stelle nicht näher zurückgekommen. Wieder muß festgestellt werden, daß die Gegner eine klare und in sich begrenzte Sachfrage zu einer politischen Staatsfrage ersten Ranges aufgebauscht haben, bei der es angeblich um Leben und Untergang der freien Wirtschaft ging. Es wirft ein betrübliches Licht auf die inneren Auseinandersetzungen, daß diese nicht mehr mit sachlichen Argumenten ausgefochten werden können.

Anderseits zeigen die Abstimmungsergebnisse auch diesmal wieder, daß der Demagogie bei uns Grenzen gesetzt sind und Uebertreibungen sich leicht als ein Bumerang erweisen. Offenbar machen sich gewisse Kreise von der Arbeiterschaft noch immer Vorstellungen, wie sie allenfalls vor einem Jahrhundert der Wirklichkeit entsprachen oder ihr doch recht nahe kamen. Anders ist ihre auf die Volksdummheit spekulierende Agitation nicht zu verstehen. Aber seitdem hat sich da allerhand geändert. Die Schweizer Arbeiterschaft ist nicht mehr jene dumpfe Masse wie noch vor hundert Jahren und durchaus urteilsfähig geworden. Das hat dieser Urnengang wiederum gezeigt, und das ist vielleicht sein erfreulichstes Ergebnis. Es gibt *Iden des März*, bei denen äußerlich alles friedlich und unblutig zugeht und die doch Geschichte bedeuten. Der 13. März 1955 signalisierte solche.

Ed. Weckerle

Die Europäische Regionalkonferenz der Internationalen Arbeitsorganisation

Vom 24. Januar bis 5. Februar 1955 tagte im Internationalen Arbeitsamt (IAA) in Genf die erste Europäische Regionalkonferenz der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO). Von den 27 dazu eingeladenen Ländern hatten sich 25 vertreten lassen; nicht vertreten waren lediglich Albanien und Island. Die Konferenz zählte demnach genau 100 Delegierte, nämlich — nach der Verfassung der IAO — 50 Regierungs-, 25 Arbeitnehmer- und 25 Arbeitgeberdelegierte. Die Delegierten waren begleitet von insgesamt 156 technischen Beratern, die an den Arbeiten der Konferenz teilnehmen und ihre Delegierten in den technischen Kommissionen vertreten, die aber nur in bevollmächtigter Vertretung eines ordentlichen Delegierten stimmberechtigt sind. Die schweizerische Delegation setzte sich zusammen aus den Herren alt Bundesrat *Rodolphe Rubattel* und *Dr. Max Kaufmann*, Direktor des Biga, als Regierungsdelegierte; Herrn *Charles Kuntschen*, Sekretär des Zentralverbandes schweizerischer Arbeitgeberorganisationen, als Arbeitgeberdelegierter, und dem Berichterstatter, *Giacomo Bernasconi*, Sekretär des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, als Arbeitnehmerdelegierter. Die technischen Berater der Regierungsdelegierten waren die Herren *Arnold Saxer*, Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV), *Ernst Kaiser*, Chef der Sektion Mathematik und Statistik im BSV, *Peter Binswanger*, Chef der Sektion AHV im BSV, und *Karl Schluchter*, Dienstchef im BIGA. Technische Berater des Arbeitgeberdelegierten waren die Herren *Charles A. Dubois*, Sekretär des Arbeitgeberverbandes der Maschinen- und Metallindustrie, *Robert Jaccard*, Sekretär des Schweizerischen Gewerbeverbandes, und *Karl*